

# Richterliche Geschäftsverteilung

für das  
Sozialgericht Stralsund

2017

**1. Änderung**

Der Geschäftsverteilungsplan beruht auf dem Beschluss des Präsidiums vom 2. März 2017 und gilt - vorbehaltlich des Ergebnisses der Anhörung des Ausschusses der ehrenamtlichen Richter - ab dem 2. März 2017.

## I. Kammern und deren Besetzung

### 1. Kammer

Vorsitzender: Richterin am Sozialgericht Dr. Goertz  
1. Vertreter: Richter am Sozialgericht Müller  
2. Vertreter: Richter am Sozialgericht Prehn

### 2. Kammer

Vorsitzender: zurzeit unbesetzt  
1. Vertreter: Richter am Sozialgericht Freiherr von Houwald  
2. Vertreter: Richter am Sozialgericht Schiller

### 3. Kammer

Vorsitzender: Richter am Sozialgericht Freiherr von Houwald  
1. Vertreter: Richterin am Sozialgericht Brätz  
2. Vertreter: Richter am Sozialgericht Schiller

### 4. Kammer

Vorsitzende: Richterin am Sozialgericht Dr. Goertz  
1. Vertreter: Richter am Sozialgericht Müller  
2. Vertreter: Richter am Sozialgericht Prehn

### 5. Kammer

Vorsitzende: Richterin am Sozialgericht Wohlan  
1. Vertreter: Richterin am Sozialgericht Oberfeld  
2. Vertreter: Richterin am Sozialgericht Brätz

### 6. Kammer

Vorsitzender: Richter am Sozialgericht Schiller  
1. Vertreter: Richter am Sozialgericht Freiherr von Houwald  
2. Vertreter: Richter am Sozialgericht Schäler

### 7. Kammer

Vorsitzender: Richter am Sozialgericht Schäler  
1. Vertreter: Richter am Sozialgericht Prehn  
2. Vertreter: Richter am Sozialgericht Müller

## 8. Kammer

Vorsitzender: Richter am Sozialgericht Prehn  
1. Vertreter: Richter am Sozialgericht Schäler  
2. Vertreter: Richterin am Sozialgericht Wohlan

## 9. Kammer

Vorsitzende: Richterin am Sozialgericht Oberfeld  
1. Vertreter: Richterin am Sozialgericht Wohlan  
2. Vertreter: Richter am Sozialgericht Prehn

## 10. Kammer

Vorsitzende: Richter am Sozialgericht Müller  
1. Vertreter: Richterin am Sozialgericht Dr. Goertz  
2. Vertreter: Richterin am Sozialgericht Oberfeld

## 11. Kammer

Vorsitzende: Richterin am Sozialgericht Wohlan  
1. Vertreter: Richterin am Sozialgericht Oberfeld  
2. Vertreter: Richterin am Sozialgericht Brätz

## 12. Kammer

Vorsitzender: Richterin am Sozialgericht Brätz  
1. Vertreter: Richter am Sozialgericht Schiller  
2. Vertreter: Richter am Sozialgericht Freiherr von Houwald

## 13. Kammer

Vorsitzender: Richter am Sozialgericht Schiller  
1. Vertreter: Richter am Sozialgericht Freiherr von Houwald  
2. Vertreter: Richter am Sozialgericht Schäler

## 14. Kammer

Vorsitzende: Richterin am Sozialgericht Wohlan  
1. Vertreter: Richterin am Sozialgericht Oberfeld  
2. Vertreter: Richterin am Sozialgericht Brätz

## 15. Kammer

Vorsitzende: Richter am Sozialgericht Müller  
1. Vertreter: Richterin am Sozialgericht Dr. Goertz  
2. Vertreter: Richterin am Sozialgericht Oberfeld

## **Außerordentliche Vertretung:**

Sind die bestimmten Vertreter verhindert, vertreten sich die ordentlichen Kammervorsitzenden des Sozialgerichts Stralsund in weiterer Vertretung in der aufsteigenden Reihenfolge der Kammern, wobei auf die 15. Kammer die 1. Kammer folgt. Sollte diese Regelung zu einer dritten Vertretung in der Person eines Kammervorsitzenden führen, wird dieser Vertreter zunächst übersprungen, bis alle anwesenden Kammervorsitzenden jeweils zwei Vertretungen wahrnehmen.

## **II. Verteilung der Geschäfte auf die Kammern**

### **Vorbemerkungen:**

Soweit die Geschäftsverteilung innerhalb von Sachgebieten nach den Endziffern der Aktenzeichen erfolgt, ist maßgebende Endziffer die letzte Ziffer der fortlaufenden Nummer im Prozessregister. Bei der Verteilung nach geraden und ungeraden Endziffern zählt die Endziffer "0" zu den geraden Endziffern.

Soweit die Geschäftsverteilung innerhalb von Sachgebieten nach dem Turnusprinzip erfolgt, ist maßgebend die Reihenfolge der am Turnus teilnehmenden Kammern. Den Kammern werden die neu eingehenden Verfahren in fortlaufender Reihe nach der bestimmten Quote zugewiesen. Der Turnus betreffend die Hauptsacheverfahren umfasst 28 Verfahren und wird wie folgt zugeteilt:

7. Kammer:	5 Verfahren
8. Kammer:	5 Verfahren
9. Kammer:	4 Verfahren
15. Kammer:	1 Verfahren
7. Kammer:	4 Verfahren
8. Kammer:	5 Verfahren
9. Kammer:	3 Verfahren
15. Kammer:	1 Verfahren

Danach beginnt ein neuer Turnus.

Ist nach dem 31.12.2012 bereits eine Klage eines Mitglieds einer Bedarfsgemeinschaft oder der gesamten Bedarfsgemeinschaft eingegangen und ist diese noch anhängig, ist die Kammer auch für weitere Klagen der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft zuständig. Dies gilt auch, wenn die Frage der Zugehörigkeit zur Bedarfsgemeinschaft selbst streitig ist. Ergibt sich aus der Turnuszuteilung eine entgegenstehende Zuteilung, wird der Turnus unterbrochen und das Verfahren unter Anrechnung auf den Turnus eingetragen. Erfolgt eine Eintragung nach Trennung oder Wiederaufnahme von Verfahren, erfolgt keine Anrechnung auf den Turnus.

Werden Verfahren getrennt, verbleiben die abgetrennten Verfahren bei der bis zur Abtrennung zuständigen Kammer, es sei denn, die Abtrennung erfolgt wegen der alleinigen sachlichen Zuständigkeit einer anderen Kammer.

Soweit Verfahren, die nach der Aktenordnung SG M-V als erledigt gelten, fortgesetzt werden, verbleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit, wenn in der Kammer noch Streitverfahren desselben Rechtsgebiets anhängig sind; im Übrigen ist die Zuständigkeit der zum Zeitpunkt der Fortsetzung sachlich zuständigen Kammer gegeben. Dies gilt auch für

Nebenentscheidungen in erledigten Verfahren und für Neuentscheidungen über die Änderung oder Aufhebung von Prozesskostenhilfe.

Für Verfahren nach den §§ 198 ff SGG ist die Kammer zuständig, die den Vollstreckungstitel geschaffen hat, wenn in der Kammer noch Streitverfahren desselben Rechtsgebiets anhängig sind; im Übrigen ist die Zuständigkeit der aktuell sachlich zuständigen Kammer gegeben.

Soweit es um die Feststellung geht, ob ein als erledigt geführtes Verfahren fortzusetzen oder tatsächlich erledigt ist, bleibt es bei der Zuständigkeit für das bisherige Verfahren unter Vergabe eines neuen Aktenzeichens.

Verfahren auf einstweiligen Rechtsschutz werden als eigenständige Verfahren geführt. Soweit ein Verfahren in der Hauptsache bereits anhängig sein sollte, ist die Kammer der Hauptsache zuständig. Wird zugleich oder später Klage in der Hauptsache erhoben, ist die Kammer des Eilverfahrens, soweit dieses noch anhängig ist, zuständig.

Wird in einem eigenständigen Verfahren nach §§ 19, 20 der Aktenordnung SG M-V oder PKH-Verfahren im laufenden Verfahren oder nach Bewilligung bzw. Ablehnung von Prozesskostenhilfe Klage erhoben, bleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit.

Folgende Verfahren, deren Zuordnung sich nicht zweifelsfrei aus der Aktenordnung SG M-V ergibt, werden unter dem Registerzeichen „R“ geführt:

- Streitigkeiten nach der Satzung der Seemannskasse;
- Streitigkeiten nach § 19 Abs. 2 Entwicklungshelfergesetz;
- Streitigkeiten nach § 27 Abs. 2 Berufliches Rehabilitationsgesetz;
- Streitigkeiten nach § 6 Entschädigungsrentengesetz;
- Streitigkeiten nach § 6 Versorgungsruhengesetz;
- Streitigkeiten nach dem Gesetz über einen Ausgleich für Dienstbeschädigungen im Beitrittsgebiet;
- Streitigkeiten nach der Künstlersozialversicherung;
- Streitigkeiten nach dem Gesetz über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft
- Streitigkeiten nach §§ 8, 9 und 13 des Anwartschafts- und Anspruchsüberführungsgesetzes;
- Streitigkeiten nach § 7a SGB IV und
- Streitigkeiten nach § 28p SGB IV, soweit die Deutsche Rentenversicherung Klägerin oder Beklagte ist.

Zu den Angelegenheiten der Krankenversicherung (Registerzeichen „KR“) gehören auch:

- öffentlich-rechtliche Streitigkeiten aus dem Mutterschutzgesetz;
- alle Streitigkeiten, welche nur die Versicherungspflicht, die Versicherungsberechtigung oder die Beitragseinziehung betreffen, sofern Krankenkassen als zuständige Einzugsstelle Kläger oder Beklagte sind.

Streitsachen zwischen den Arbeitnehmern und Arbeitgebern über die Erteilung von Arbeitsbescheinigungen im Sinne des § 312 SGB III gehören auch zu den Angelegenheiten der Arbeitsförderung.

Unter dem Registerzeichen „AS“ werden auch geführt die neu eingehenden Streitverfahren, in denen die Zuständigkeit nach § 44 c Abs. 2 Nr. 4 SGB II auf die Träger oder auf Dritte übertragen worden ist.

Im Übrigen richtet sich die Zuordnung von Rechtsstreitigkeiten zu den Spruchkörpern in Zweifelsfällen nach dem dem Streitgegenstand zugrunde liegenden materiellen Recht. Kann auch danach eine Zuordnung nicht zweifelsfrei vorgenommen werden, richtet sich die Zuständigkeit der Spruchkörper nach der beklagten Körperschaft oder Behörde.

Ist eine natürliche oder juristische Person beklagt, die keine Zuordnung erlaubt, richtet sich die Zuständigkeit nach dem Kläger/der Klägerin.

Erhebt eine natürliche Person weitere Klagen in demselben Sachgebiet, so wird für die weiteren Klagen die Zuständigkeit der Kammer begründet, die bereits für das erste Klageverfahren zuständig ist. Dies gilt nicht, soweit zum Zeitpunkt der Erhebung der weiteren Klage die zuerst rechtshängig gewordene Klage bereits erledigt ist. Verfahren gegen Zusatz- und Sonderversorgungsträger gelten als eigenes Sachgebiet.

Über die Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen nach § 60 SGG beschließt, soweit es um die Berufsrichter und die übrigen Bediensteten des Gerichtes geht, der Direktor des Sozialgerichts; soweit dieser selbst betroffen oder verhindert ist, der sich in entsprechender Anwendung aus § 21 h des Gerichtsverfassungsgesetzes ergebende Stellvertreter. Die Beschlüsse ergehen unter dem Aktenzeichen der Kammer des jeweils zur Entscheidung berufenen Direktors des Sozialgerichts beziehungsweise dessen nach § 21 h des Gerichtsverfassungsgesetzes zuständigen Stellvertreters. Ist der Vorsitzende für mehrere Kammern zuständig, erfolgt die Eintragung in der Kammer mit der niedrigsten Ordnungszahl.

Als Güterichter im Sinne von § 202 SGG i.V.m. § 278 Abs. 5 ZPO werden entsprechend einer Vereinbarung mit dem Präsidium des Sozialgerichts Rostock die Güterichter des Sozialgerichts Rostock auch für den Bezirk des Sozialgerichts Stralsund bestimmt.

### **1. Kammer**

(Richterin am Sozialgericht Dr. Goertz)

1. Streitverfahren aus der gesetzlichen Rentenversicherung sowie der weiteren unter dem Registerzeichen „R“ geführten Verfahren  
- mit den Endziffern 2, 5, 6, 7, 53, 63, 73, 83 und 93.
2. Der Bestand der unter dem Registerzeichen „R“ geführten Streitverfahren der 2. Kammer mit den Endziffern 0, 2, 4, 5, 6, 7, 8 und 9, soweit diese zwischen dem 1. Januar 2011 und 31. Dezember 2014 eingegangen sind, und die bis zum 31. Dezember 2016 eingegangenen Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes mit den vorgenannten Endziffern und etwaig zugehöriger Hauptsacheverfahren.
3. Streitverfahren aus der gesetzlichen Alterssicherung der Landwirte einschließlich des mit Ablauf des 31. Dezember 2016 in der 2. Kammer anhängigen Bestands.
4. Angelegenheiten des einstweiligen Rechtsschutzes und eigenständige Verfahren nach §§ 19, 20 Abs. 1 Ziffer 2 – 3, Abs. 2 und 3 der Aktenordnung SG M-V betreffend die Zuständigkeit der Kammer unter Ziffer 1 bis 3.

**2. Kammer**  
(zurzeit unbesetzt)

1. Streitverfahren aus der gesetzlichen Rentenversicherung sowie der weiteren unter dem Registerzeichen „R“ geführten Verfahren
  - mit den Endziffern 1, 2, 3, 5, 6 und 7, soweit diese zwischen dem 1. Januar 2015 und 31. Dezember 2016 in der 2. Kammer anhängig geworden sind.
2. Streitverfahren, für die die Zuständigkeit einer anderen Kammer nicht gegeben ist.
3. Entscheidungen nach §§ 18 Abs. 4, 21 Satz 4 und 22 Abs. 2 SGG.

**3. Kammer**  
(Richter am Sozialgericht Freiherr von Houwald)

1. Streitverfahren
  - aus der Krankenversicherung,
  - aus dem Lohnfortzahlungsgesetz,
  - aus dem Mutterschutzgesetz und
  - welche nur die Versicherungspflicht, die Versicherungsberechtigung oder die Beitragseinziehung betreffen, sofern Krankenkassen als zuständige Einzugsstelle Kläger oder Beklagte sind.
2. Angelegenheiten des einstweiligen Rechtsschutzes und eigenständige Verfahren nach §§ 19, 20 Abs. 1 Ziffer 2 – 3, Abs. 2 und 3 der Aktenordnung SG M-V betreffend die Zuständigkeit der Kammer unter Ziffer 1.

**4. Kammer**  
(Richterin am Sozialgericht Dr. Goertz)

1. Streitverfahren der Arbeitsförderung einschließlich der übrigen Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit,
  - mit den Endziffern 0, 3, 4 und 6;
  - nach dem Bundeskindergeldgesetz, außer den Streitverfahren nach § 6 a und b des Bundeskindergeldgesetzes.
2. Angelegenheiten des einstweiligen Rechtsschutzes und eigenständige Verfahren nach §§ 19, 20 Abs. 1 Ziffer 2 – 3, Abs. 2 und 3 der Aktenordnung SG M-V betreffend die Zuständigkeit der Kammer unter Ziffer 1.

**5. Kammer**  
(Richterin am Sozialgericht Wohlan)

1. Streitverfahren für Angelegenheiten der Sozialhilfe.
2. Streitverfahren für Angelegenheiten des Asylbewerberleistungsgesetzes.
3. Angelegenheiten des einstweiligen Rechtsschutzes und eigenständige Verfahren nach §§ 19, 20 Abs. 1 Ziffer 2 – 3, Abs. 2 und 3 der Aktenordnung SG M-V betreffend die Zuständigkeit der Kammer unter Ziffer 1 bis 2.

**6. Kammer**  
(Richter am Sozialgericht Schiller)

1. Streitverfahren für Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende mit den Endziffern 2, 4 und 5 und 6, soweit sie vor dem 01.01.2013 anhängig geworden sind, sowie mit der Endziffer 8, soweit sie vor dem 01.01.2012 anhängig geworden sind, und am 31.12.2014 in der 6. Kammer bereits anhängige Verfahren aus 2013, soweit nicht die ausdrücklich bestimmte Zuständigkeit einer anderen Kammer besteht.
2. Eigenständige Verfahren nach §§ 19, 20 Abs. 1 Ziffer 2 – 3, Abs. 2 und 3 der Aktenordnung SG M-V betreffend die Zuständigkeit der Kammer unter Ziffer 1.

**7. Kammer**  
(Richter am Sozialgericht Schäler)

1. Streitverfahren für Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende
  - für Hauptsacheverfahren nach dem Turnusprinzip für insgesamt 9 Verfahren und
  - für Eilverfahren, die nicht von der Regelung der Vorbemerkungen erfasst sind, das 1. und nachfolgend jedes 4. Verfahren.
2. Die Streitverfahren nach § 6 a und b des Bundeskindergeldgesetzes.
3. Die Streitverfahren aus dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit.
4. Eigenständige Verfahren nach §§ 19, 20 Abs. 1 Ziffer 2 – 3, Abs. 2 und 3 der Aktenordnung SG M-V betreffend die Zuständigkeit der Kammer unter Ziffer 1 bis 3.



**8. Kammer**  
(Richter am Sozialgericht Pohn)

1. Streitverfahren für Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende
  - für Hauptsacheverfahren nach dem Turnusprinzip für insgesamt 10 Verfahren und
  - für Eilverfahren, die nicht von der Regelung der Vorbemerkungen erfasst sind, das 2. und nachfolgend jedes 4. Verfahren.
2. Eigenständige Verfahren nach §§ 19, 20 Abs. 1 Ziffer 2 – 3, Abs. 2 und 3 der Aktenordnung SG M-V betreffend die Zuständigkeit der Kammer unter Ziffer 1.

**9. Kammer**  
(Richterin am Sozialgericht Oberfeld)

1. Streitverfahren für Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende
  - für Hauptsacheverfahren nach dem Turnusprinzip für insgesamt 7 Verfahren und
  - für Eilverfahren, die nicht von der Regelung der Vorbemerkungen erfasst sind, das 3. und nachfolgend jedes 4. Verfahren.
2. Eigenständige Verfahren nach §§ 19, 20 Abs. 1 Ziffer 2 – 3, Abs. 2 und 3 der Aktenordnung SG M-V betreffend die Zuständigkeit der Kammer unter Ziffer 1.

**10. Kammer**  
(Richter am Sozialgericht Müller)

1. Streitverfahren nach dem sozialen Entschädigungsrecht.
2. Streitverfahren nach dem Schwerbehindertenrecht.
3. Angelegenheiten des einstweiligen Rechtsschutzes und eigenständige Verfahren nach §§ 19, 20 Abs. 1 Ziffer 2 – 3, Abs. 2 und 3 der Aktenordnung SG M-V betreffend die Zuständigkeit der Kammer unter Ziffer 1 und 2.

**11. Kammer**  
(Richterin am Sozialgericht Wohlan)

1. Streitverfahren der Arbeitsförderung einschließlich der übrigen Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit, außer die Streitverfahren nach dem Bundeskindergeldgesetz,
  - mit den Endziffern 1, 2, 5 und 7 bis 9.
2. Angelegenheiten des einstweiligen Rechtsschutzes und eigenständige Verfahren nach §§ 19, 20 Abs. 1 Ziffer 2 – 3, Abs. 2 und 3 der Aktenordnung SG M-V betreffend die Zuständigkeit der Kammer unter Ziffer 1.

**12. Kammer**  
(Richterin am Sozialgericht Brätz)

1. Die Streitverfahren aus der gesetzlichen Rentenversicherung sowie der weiteren unter dem Registerzeichen „R“ geführten Verfahren
  - mit den Endziffern 0, 1, 4, 8, 9, 03, 13, 23, 33 und 43.
2. Der Bestand der unter dem Registerzeichen „R“ geführten Streitverfahren der 2. Kammer mit den Endziffern 1 und 3, soweit diese zwischen dem 1. Januar 2011 und 31. Dezember 2014 eingegangen sind, und die bis zum 31. Dezember 2016 eingegangenen Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes mit den vorgenannten Endziffern und etwaig zugehöriger Hauptsacheverfahren.
3. Streitverfahren aus der gesetzlichen Pflegeversicherung.
4. Angelegenheiten des einstweiligen Rechtsschutzes und eigenständige Verfahren nach §§ 19, 20 Abs. 1 Ziffer 2 – 3, Abs. 2 und 3 der Aktenordnung SG M-V betreffend die Zuständigkeit der Kammer unter Ziffer 1 bis 3.

**13. Kammer**  
(Richter am Sozialgericht Schiller)

Angelegenheiten des Kostenrechts

- Erinnerungen gegen einen Kostenfestsetzungsbeschluss, den Kostenansatz, die Festsetzung der Rechtsanwaltsvergütung oder die Festsetzung der Vergütung eines im Wege der Prozesskostenhilfe beigeordneten Rechtsanwalts, die dem Richter zur Entscheidung vorgelegt werden und
- Erinnerungen gegen die Festsetzung der Vergütung der Zeugen, Sachverständigen und Kläger nach dem JVEG, die dem Richter zur Entscheidung vorgelegt werden.

**14. Kammer**  
(Richterin am Sozialgericht Wohlan)

1. Die Streitverfahren aus der gesetzlichen Unfallversicherung.
2. Angelegenheiten des einstweiligen Rechtsschutzes und eigenständige Verfahren nach §§ 19, 20 Abs. 1 Ziffer 2 – 3, Abs. 2 und 3 der Aktenordnung SG M-V betreffend die Zuständigkeit der Kammer unter Ziffer 1.

**15. Kammer**  
(Richter am Sozialgericht Müller)

1. Streitverfahren für Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende
  - für Hauptsacheverfahren nach dem Turnusprinzip für insgesamt 2 Verfahren und
  - für Eilverfahren, die nicht von der Regelung der Vorbemerkungen erfasst sind, das 4. und nachfolgend jedes 4. Verfahren.
2. Eigenständige Verfahren nach §§ 19, 20 Abs. 1 Ziffer 2 – 3, Abs. 2 und 3 der Aktenordnung SG M-V betreffend die Zuständigkeit der Kammer unter Ziffer 1.

**III. Zuteilung der ehrenamtlichen Richter zu den Kammern und Festlegung der Reihenfolge ihrer Heranziehung zu den Sitzungen**

1. Bestandteil des Geschäftsverteilungsplanes sind die Listen A, B und C der Anlage. Aus diesen Listen werden die ehrenamtlichen Richter gemäß § 6 SGG wie folgt zugeteilt:

Die Kammer 5 greift auf die Liste C und die Kammer 10 auf die Liste B zu. Alle übrigen Kammern greifen auf die Liste A zu.

Die Bediensteten der Träger und Verbände der Sozialversicherung, der Kassenärztlichen (Kassenzahnärztlichen) Vereinigungen, der Dienststellen der Bundesagentur für Arbeit und der Kreise und kreisfreien Städte sind nicht heranzuziehen, wenn eine Kammer über Streitigkeiten aus dem Sachgebiet der Träger und Verbände entscheidet (§ 17 Abs. 3 SGG). Deshalb werden beispielsweise Bedienstete der Gemeinden, Ämter, Kreise und der Bundesagentur für Arbeit für Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende nicht herangezogen. Gleiches gilt etwa für Bedienstete der Deutschen Rentenversicherung unabhängig ihres Zuständigkeitsbereiches (Bund, Nord), der Krankenkassen oder Unfallversicherungsträger, und zwar unabhängig davon, ob der Arbeitgeber des Bediensteten am Rechtsstreit beteiligt ist.

Mit Beginn des neuen Geschäftsjahres wird die Liste ausgehend von dem Stand fortgeführt, den sie zum 31. Dezember 2016 hatte. Für Sitzungen, die bereits am 31. Dezember 2016 geladen waren, bleibt es bei der Zuständigkeit der geladenen ehrenamtlichen Richter. Für ehrenamtliche Richter, die nach dem neuen

Geschäftsverteilungsplan aus dem Amt ausscheiden, gilt dieses solange, wie ein Nachfolger noch nicht vereidigt wurde.

2. Maßgebend für die Heranziehung der ehrenamtlichen Richter ist die Reihenfolge in der Anlage und der Eingang der Ladungsverfügung auf der für die Zuteilung der ehrenamtlichen Richter zuständigen Geschäftsstelle. Bei nach dem Datum gleichzeitigem Eingang von Ladungsverfügungen erfolgt die Heranziehung hintereinander nach der aufsteigenden Reihenfolge der Kammern.

Finden an einem Sitzungstag unter Vorsitz desselben Richters bzw. derselben Richterin Sitzungen in mehreren Kammern statt und bestimmt sich die Zuteilung für alle Kammern nach derselben Anlage, gilt die Zuteilung einheitlich für den Sitzungstag.

3. Ist ein ehrenamtlicher Richter nach §§ 17 Abs. 3, 60 SGG oder nach diesem Geschäftsverteilungsplan für ein Verfahren ausgeschlossen, ist er bei der Heranziehung für den betroffenen Sitzungstag zu übergehen, und der listennächste ehrenamtliche Richter ist heranzuziehen.
4. Wird es durch die Verhinderung eines bereits geladenen ehrenamtlichen Richters erforderlich, binnen einer Frist von bis zu 1 Woche vor dem Termin – und damit kurzfristig – einen anderen ehrenamtlichen Richter zu laden, ist der nachzuladende Richter telefonisch zu laden. Wenn er telefonisch nicht erreichbar ist, ist der nächstberufene Richter zu laden. Ein ehrenamtlicher Richter, der erst am Tag der Verhandlung herangezogen wird, gilt auch als verhindert, wenn er den Ort der Verhandlung nicht innerhalb von 30 Minuten erreichen kann oder nicht erreichbar ist.
5. Ist ein ehrenamtlicher Richter
  - a. ausgeschlossen nach Ziffer 3 oder
  - b. verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen oder
  - c. wird eine bereits geladene Sitzung aufgehoben oder auf einen anderen Tag verlegt und war der ehrenamtliche Richter bereits geladen

so gilt er für die weitere Ausschöpfung der Liste als herangezogen. Für ihn ist für eine spätere Sitzung der noch nicht geladene, listennächste ehrenamtliche Richter heranzuziehen.

Ist ein ehrenamtlicher Richter nach Ziffer 4 kurzfristig telefonisch nicht erreichbar oder kurzfristig telefonisch geladen und verhindert, so gilt er als nicht herangezogen.

6. Wird die mündliche Verhandlung nach ihrer Unterbrechung fortgesetzt, werden für den Fortsetzungstermin dieselben ehrenamtlichen Richter herangezogen. Die ehrenamtlichen Richter werden in diesem Fall auch für alle anderen an dem neuen Sitzungstag stattfindenden Verhandlungen herangezogen, es sei denn andere ehrenamtliche Richter sind bereits aufgrund einer früheren Ladungsverfügung zuständig geworden.
7. In den Fällen der Ziffer 5 Satz 1 ist bei der nächsten Heranziehung nach Ziffer 2 in der Reihenfolge der Heranziehung mit dem nächsten, noch nicht geladenen ehrenamtlichen Richter fortzufahren, der in der Reihenfolge der Anlage auf den verhinderten ehrenamtlichen Richter folgt. Ein bereits zuvor nach Ziffer 4 herangezogener ehrenamtlicher Richter ist dabei in der Reihenfolge der Heranziehung einmal auszulassen.

8. Wird aus besonderen Gründen von der Reihenfolge abgewichen (§ 6 Ziff. 1 S. 2 SGG), so tritt durch die Heranziehung des ehrenamtlichen Richters keine Unterbrechung in der weiteren Ausschöpfung der Liste ein. In derartigen Fällen sind die Gründe aktenkundig zu machen.
9. Scheidet ein ehrenamtlicher Richter aus, so tritt künftig an seine Stelle auf der Heranziehungsliste der für ihn neu berufene ehrenamtliche Richter.

Stralsund, den 2. März 2017

Schiller

Freiherr von Houwald

Oberfeld

Schäler

Wohlan

## Anlage zum Geschäftsverteilungsplan ab 2. März 2017

### **A Ehrenamtliche Richter für Angelegenheiten gem. § 12 Abs. 2 SGG**

#### **a) Kreis der Versicherten**

1. Adelheide Krambeer
2. Gunter Schipp
3. Frank Dinse
4. Uta Maugsch
5. Jörg-Peter Schaffer
6. N.N.
7. Bernhard Schmelter
8. Roswitha Ballhause
9. Jutta-Maria Lüdecke
10. Klaus-Dieter Freudenberg
11. Michaela Beu
12. Daniel Schmidt
13. Antje Steinke
14. Simone Löhnert
15. Helmut Staude
16. Heidemarie Wernicke
17. Jürgen Kaiser
18. Simone Eichler
19. Jörg Hickisch
20. Uwe Bollwinkel
21. Horst John
22. Helene Rüdiger
23. Carsta Grapentin
24. Hanni Schwanebeck
25. Sigrid Baumgart
26. Klaus Kannenberg
27. Ursula Rotkowsky
28. Walter Baumgart
29. Dietlinde Bernstein
30. Ralph Schwab
31. Torsten Schildt
32. Friedemann Bartz
33. Juliane Koops
34. Daniel Kolbe
35. Heiko Wolter-Döffinger
36. Grit Sewekow
37. Christine Gappa
38. Nancy Froese
39. Denis Linscheidt
40. Jens Schleusner

## **b) Kreis der Arbeitgeber**

1. Julia Gilles
2. Diana Neumann-Kann
3. Reinhard Suhrbier
4. Ilka Heise
5. Gabriele Schmidt
6. Jürgen Weiß
7. Bernd Wieczorkowski
8. Birgit Meinhardt
9. N.N.
10. N.N.
11. Undina Seeck
12. Barbara Gercke
13. Michael Thieme
14. Sven Wittenborn
15. Hartmut Brehmer
16. Roswitha Knuth
17. Marina Krause
18. Gerhard Hämmerling
19. Eleonore Mittermayer
20. Kerstin Risch
21. Martin Senze
22. Angelika Spieker
23. Christina Tegge
24. Angelika Hinrichs
25. Karin Spahrbier
26. Klaus Menzel
27. N.N.
28. Marita Schwelnus
29. Ralf Ehspanner
30. Horst Thomaschewski
31. Manila Gleisberg
32. Michael Freiberg
33. Gerhard Eggers
34. Dr. Martin Schoebel
35. Anke Matthes
36. Jürgen Borbe
37. Sabine Plengemeyer
38. Stefan Büchner
39. N.N.
40. Kerstin Bloch

**B Ehrenamtliche Richter für Angelegenheiten des sozialen Entschädigungsrechts und des Schwerbehindertenrechts**

**a) Kreis der Versorgungsberechtigten und der behinderten Menschen oder Versicherten**

1. Christa Freudenberg
2. Bodo Baranowski
3. Frank Bachmann
4. **Ronald Lemke (ab 1. April 2017)**

**b) Kreis der mit dem sozialen Entschädigungsrecht oder dem Recht der Teilhabe behinderter Menschen vertrauten Personen**

1. Karin Wiezorrek
2. Kerstin Gottschalt
3. Roswitha Schreiber
4. Liane Geilen

**C Ehrenamtliche Richter für Angelegenheiten der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes**

1. Barbara Major
2. Detlef Lindner
3. Beate Sprigel
4. Sabine Ehlert
5. Rita John
6. Joyce Klöckner
7. Reinhard Kremser
8. Sylvia Schiefler
9. Kerstin Klein
10. Stefanie Hoebing-Plate